



Erklärung über Rassen und Rassenvorurteile

Die Erklärung über Rassen und Rassenvorurteile wurde am 27.11.1978 durch die 20. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet.

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 24. Oktober bis zum 28. November 1978 in Paris zu ihrer zwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Präambel der am 16. November 1945 angenommenen Satzung der UNESCO festgestellt wird, dass "der große und furchtbare Krieg, der jetzt zu Ende ist, durch die Verleugnung der demokratischen Grundsätze der Würde, Gleichheit und gegenseitigen Achtung der Menschen möglich wurde, sowie dadurch, dass an deren Stelle unter Ausnutzung von Unwissenheit und Vorurteilen die Lehre eines unterschiedlichen Wertes von Menschen und Rassen verbreitet wurde", und da es nach Artikel I dieser Verfassung Ziel der UNESCO ist, "durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind",

in der Erkenntnis, dass diese Grundsätze mehr als drei Jahrzehnte nach der Gründung der UNESCO genauso bedeutend sind, wie sie es zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in ihre Verfassung waren,

eingedenk, des Entkolonisierungsprozesses und anderer historischer Veränderungen, welche die meisten Völker, die ehemals unter fremder Herrschaft standen, zur Wiedererlangung ihrer Souveränität geführt haben und welche somit die internationale Gemeinschaft zu einem allumfassenden und verschiedenartigen Ganzen machen und neue Gelegenheiten schaffen, die Geißel des Rassismus auszumerzen und seinen verabscheuenswerten Erscheinungsformen in allen Bereichen des sozialen und politischen Lebens sowohl national als auch international ein Ende zu bereiten,

überzeugt, dass die absolute Einheit der menschlichen Rasse und folglich die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen und Völker, die in den erhabensten Äußerungen der Philosophie, der Ethik und der Religion anerkannt werden, ein Ideal darstellen, auf das sich Ethik und Wissenschaft heute zubewegen,

überzeugt, dass alle Völker und Gruppen von Menschen ungeachtet ihrer Zusammensetzung oder ihres Volkstums gemäß ihrer eigenen schöpferischen Kraft zum Fortschritt der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die in ihrer Vielzahl und als Ergebnis ihrer gegenseitigen Durchdringung das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

in Bekräftigung, ihres Festhaltens an den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen

Erklärung der Menschenrechte verkündeten Grundsätzen und ihrer Entschlossenheit, die Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung zu fördern,

entschlossen auch, die Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Beachtung, des Internationalen Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid und des Übereinkommens über die Nicht-Verjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen,

eingedenk auch der von der UNESCO bereits angenommenen internationalen Übereinkünfte, einschließlich insbesondere des Übereinkommens und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Bildungswesen, der Empfehlung über die Stellung der Lehrer, der Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, der Empfehlung über die Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Empfehlung über die Stellung der wissenschaftlichen Forscher und der Empfehlung über die Teilnahme und Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben,

in Anbetracht der vier Erklärungen zur Rassenfrage, die von bei der UNESCO zusammengetretenen Sachverständigen angenommen wurden,

in erneuter Bekräftigung ihres Wunsches, an der Durchführung des Aktionsplanes der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, wie von der Vollversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 28. Tagung festgelegt, tatkräftig und konstruktiv mitzuwirken,

zutiefst betroffen, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus und Apartheid weiterhin die Welt in immer anderer Form heimsuchen, sowohl infolge des Fortbestehens von Rechtsvorschriften und Regierungs- und Verwaltungspraktiken, die den Grundsätzen der Menschenrechte widersprechen, als auch infolge der Fortdauer politischer und sozialer Strukturen sowie von Verhältnissen und Haltungen, die durch Ungerechtigkeit und Verachtung den Menschen gegenüber gekennzeichnet sind und zu Ausschließung, Demütigung und Ausbeutung oder zur gewaltsamen Assimilierung der Mitglieder benachteiligter Gruppen führen,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung über diese Vergehen gegen die Menschenwürde, voll Bedauern über die Hindernisse, die sie dem gegenseitigen Verständnis der Völker in den Weg stellen, und beunruhigt über die Gefahr, dass sie Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft stören könnten,

nimmt die folgende Erklärung über Rassen und Rassenvorurteile an, die sie hiermit feierlich verkündet:

Artikel 1

1. Alle Menschen gehören einer einzigen Art an und stammen von gemeinsamen Vorfahren ab. Sie sind gleich an Würde und Rechten geboren und bilden gemeinsam die Menschheit.
2. Alle Personen und Gruppen haben das Recht, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als verschieden angesehen zu werden. Die Unterschiedlichkeit der Lebensformen und das Recht auf Verschiedenheit dürfen jedoch in keinem Fall als Vorwand für Rassenvorurteile dienen; sie dürfen weder rechtlich noch tatsächlich irgendwelche diskriminierende Praktiken rechtfertigen und keinen Grund für die Politik der Apartheid bieten, welche die äußerste Form des Rassismus ist.
3. Die Gleichheit des Ursprungs berührt nicht die Tatsache, dass Menschen auf verschiedene Art leben können und dürfen, und schließt weder das Bestehen von Unterschieden auf Grund einer kulturellen,

umweltbedingten und historisch begründeten Verschiedenheit noch das Recht auf die Beibehaltung der kulturellen Identität aus.

4. Alle Völker der Welt besitzen gleiche Fähigkeiten zum Erreichen der höchsten Stufe der intellektuellen, technischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung.
5. Die Unterschiede zwischen den Leistungen der verschiedenen Völker sind ausschließlich auf geographische, historische, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren zurückzuführen. Diese Unterschiede können in keinem Fall als Vorwand für die Aufstellung einer Rangordnung von Nationen oder Völkern dienen.

Artikel 2

1. Jede Theorie, welche die Behauptung enthält, dass bestimmte Rassen oder Volksgruppen von Natur aus anderen überlegen oder unterlegen sind, und somit impliziert, dass einige das Recht hätten, andere als unterlegen angesehen zu beherrschen oder zu beseitigen, oder welche Werturteile auf Rassenunterschiede gründet, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und widerspricht den moralischen und ethischen Grundsätzen der Menschheit.
2. Rassismus umfasst rassistische Ideologien, voreingenommene Haltungen, diskriminierendes Verhalten, strukturelle Maßnahmen und institutionalisierte Praktiken, die eine Ungleichstellung der Rassen zur Folge haben, sowie die irrije Vorstellung, dass diskriminierende Beziehungen zwischen Gruppen moralisch und wissenschaftlich zu rechtfertigen seien; er findet seinen Niederschlag in diskriminierenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften und diskriminierenden Praktiken sowie in gesellschaftsfeindlichen Überzeugungen und Handlungen; er behindert die Entwicklung seiner Opfer, verdirbt diejenigen, die ihn ausüben, spaltet die Nationen in sich, hemmt die internationale Zusammenarbeit und verursacht politische Spannungen zwischen den Völkern; er widerspricht den elementaren Grundsätzen des Völkerrechts und stört somit ernsthaft Weltfrieden und die internationale Sicherheit.
3. Rassenvorurteile, die in der Geschichte mit ungleicher Machtverteilung verbunden sind, verstärkt durch wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Personen und Gruppen, und die auch heute noch darauf gerichtet sind, solche Ungleichheiten zu rechtfertigen, entbehren jeglicher Berechtigung.

Artikel 3

Jede auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Volkstum, dem nationalen Ursprung oder der von rassistischen Überlegungen getragenen religiösen Intoleranz beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, welche die souveräne Gleichheit der Staaten und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung beseitigt oder gefährdet oder welche das Recht jedes Menschen und jeder Gruppe auf volle Entfaltung in willkürlicher und diskriminierender Weise begrenzt, ist mit den Erfordernissen einer gerechten, die Achtung der Menschenrechte garantierenden Weltordnung unvereinbar; das Recht auf volle Entfaltung beinhaltet den gleichberechtigten Zugang zu den Mitteln der persönlichen und gemeinschaftlichen Entwicklung und Erfüllung in einem Klima der Achtung für die Werte der Zivilisation und Kulturen, sowohl national als auch weltweit.

Artikel 4

1. Jede Beschränkung der vollen Selbstverwirklichung der Menschen und des ungehinderten zwischenmenschlichen Verkehrs, die auf rassistischen oder ethnischen Überlegungen beruht, widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit an Würde und Rechten; sie ist unzulässig.
2. Eine der schwerwiegendsten Verletzungen dieses Grundsatzes ist die Apartheid, die wie der Völkermord ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in bedenklicher Weise stört.
3. Andere Methoden und Praktiken der Rassentrennung und Rassendiskriminierung stellen Verbrechen

gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit dar; sie können zu politischen Spannungen führen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft gefährden.

Artikel 5

1. Die Kultur als Werk aller Menschen und als gemeinsames Erbe der Menschheit sowie die Bildung im weitesten Sinne bieten Männern und Frauen immer wirksamere Mittel der Anpassung und ermöglichen es ihnen, nicht nur zu bestätigen, dass sie gleich an Würde und Rechten geboren sind, sondern auch zu erkennen, dass sie das Recht aller Gruppen auf eigene kulturelle Identität und die Entwicklung ihres spezifischen kulturellen Lebens auf nationaler und internationaler Ebene achten sollten, wobei vorausgesetzt wird, dass es jeder Gruppe unbenommen bleibt, in voller Freiheit über die Beibehaltung und gegebenenfalls Anpassung oder Bereicherung der Werte zu entscheiden, die sie als für ihre Identität wesentlich betrachtet.
2. Nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze und Verfahren haben Staaten sowie andere zuständige Behörden und die gesamte Lehrerschaft die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Bildungsmittel aller Länder zur Bekämpfung des Rassismus eingesetzt werden, insbesondere indem sie sicherstellen, dass wissenschaftliche und ethische Überlegungen über die Einheit und Verschiedenheit der Menschen in Lehrpläne und Lehrbücher aufgenommen und abfällige Unterscheidungen bezüglich irgendeines Volkes unterlassen werden, indem sie Lehrer zur Erreichung dieses Zieles ausbilden, indem sie die Mittel des Bildungswesen allen Gruppen der Bevölkerung ohne Rassenbeschränkung oder Rassendiskriminierung zur Verfügung stellen und indem sie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen, die für bestimmte Rassen- oder Volksgruppen bezüglich ihres Bildungsstandes und ihres Lebensstandards bestehen, und zur Vermeidung der Weitergabe solcher Benachteiligungen an die Kinder treffen.
3. Die Massenmedien und diejenigen, die sie leiten oder für sie arbeiten, sowie alle organisierten Gruppierungen innerhalb der nationalen Gemeinschaften werden - unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze - aufgefordert, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen Personen und Gruppen zu fördern und zur Ausmerzung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Rassenvorurteilen insbesondere dadurch beizutragen, dass sie kein stereotypes, parteiisches, einseitiges oder tendenzielles Bild von Personen oder verschiedenen Gruppen von Menschen zeichnen. Die Kommunikation zwischen Rassen- und Volksgruppen muss ein wechselseitiger Vorgang sein, der es ihnen ermöglicht, sich völlig ungehindert auszudrücken und Gehör zu verschaffen. Die Massenmedien sollten daher für Vorstellungen von Personen und Gruppen empfänglich sein, die diese Kommunikation erleichtern.

Artikel 6

1. Der Staat trägt die Hauptverantwortung dafür, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Personen und Gruppen auf der Grundlage völlig gleicher Würde und Rechte zuteil werden.
2. Im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Grundsätze und Verfahren sollte der Staat, unter anderem durch Rechtsvorschriften insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Kommunikation, alle geeigneten Schritte unternehmen, um Rassismus, rassistische Propaganda, Rassentrennung und Apartheid zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen und um die Verbreitung von Wissen und von Ergebnissen der einschlägigen natur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen über die Ursachen und zur Verhütung von Rassenvorurteilen und rassistischen Haltungen zu fördern, wobei die in der Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Grundsätze gebührend zu berücksichtigen sind.
3. Da Gesetze, welche die Rassendiskriminierung verbieten, allein nicht ausreichen, haben die Staaten auch die Pflicht, sie zu ergänzen durch einen Verwaltungsapparat zur systematischen Untersuchung von Fällen von Rassendiskriminierung, durch einen umfassenden Rahmen von Rechtsbehelfen gegen Akte der Rassendiskriminierung, durch breit angelegte Bildungs- und Forschungsprogramme zur

Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und durch Programme konkreter Maßnahmen auf dem Gebiet der Politik, des Sozialwesens, der Bildung und der Kultur zur Förderung der aufrichtigen Achtung verschiedener Gruppen voreinander. Wo die Umstände dies rechtfertigen, sollten Sonderprogramme zur Förderung benachteiligter Gruppen und, falls diese eigene Staatsangehörige sind, zur Gewährleistung ihrer wirksamen Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 7

Zusätzlich zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen ist das Gesetz eines der wichtigsten Mittel zur Sicherstellung der Gleichheit von Einzelpersonen an Würde und Rechten und zur Eindämmung jeglicher Propaganda, aller Arten von Organisationen oder aller Praktiken, die auf Vorstellungen oder Theorien von der angeblichen Überlegenheit von Rassen- oder Volksgruppen beruhen oder die Rassenhass und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder ermutigen suchen. Die Staaten sollten die für diesen Zweck geeigneten Gesetze verabschieden und dafür sorgen, dass sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze in Kraft gesetzt und von allen ihren Behörden angewandt werden. Diese Gesetze sollten Teil eines politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmens sein, der ihrer Durchführung förderlich ist. Einzelpersonen und andere öffentlich- oder privatrechtliche juristische Personen haben diesen Gesetzen zu entsprechen und alle geeigneten Mittel anzuwenden, um der gesamten Bevölkerung zu helfen, diese Gesetze zu verstehen und anzuwenden.

Artikel 8

1. Personen, die national und international ein Recht auf eine wirtschaftliche, soziale, kulturelle und rechtliche Ordnung haben, die es ihnen erlaubt, alle ihre Fähigkeiten auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung und Chancengleichheit auszuüben, haben gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft, in der sie leben, und der internationalen Gemeinschaft entsprechende Pflichten. Sie stehen folglich unter der Verpflichtung, den Einklang zwischen den Völkern zu fördern, Rassismus und Rassenvorurteile zu bekämpfen und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Ausmerzung der Rassendiskriminierung in allen ihren Formen zu unterstützen.
2. Fachleute der Natur- und Sozialwissenschaften und Kulturforscher sowie wissenschaftliche Organisationen und Vereinigungen werden aufgerufen, auf dem Gebiet der Rassenvorurteile und der rassistischen Haltungen und Praktiken objektive Forschungsarbeiten auf einer breiten interdisziplinären Grundlage zu unternehmen; alle Staaten sollten sie dazu ermutigen.
3. Insbesondere haben diese Fachleute die Pflicht, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten, dass ihre Forschungsergebnisse nicht falsch ausgelegt und in der Öffentlichkeit richtig verstanden werden.

Artikel 9

1. Der Grundsatz, dass alle Menschen und Völker ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe und ihres Ursprungs gleich an Würde und Rechten sind, ist ein allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz des Völkerrechts. Folglich stellt jede Form der von einem Staat ausgeübten Rassendiskriminierung eine Verletzung des Völkerrechts dar, für die er international zur Verantwortung gezogen werden kann.
2. Zur Sicherstellung der Gleichheit an Würde und Rechten für Personen und Gruppen müssen, wo immer dies notwendig ist, besondere Maßnahmen ergriffen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass es sich nicht um Maßnahmen handelt, die den Anschein der Rassendiskriminierung erwecken könnten. Hierbei sind Rassen- oder Volksgruppen, die in sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt sind, besonders zu berücksichtigen, damit ihnen bei völliger Gleichberechtigung und

ohne Diskriminierung oder Beschränkung der Schutz der Gesetze und sonstigen Vorschriften und die Vorteile der bestehenden sozialen Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Wohnung, Arbeit und ärztliche Versorgung, zuteil werden, damit die Eigenständigkeit ihrer Kultur und ihrer Werte gewahrt und ihr sozialer und beruflicher Aufstieg, insbesondere durch Bildung, erleichtert werden.

3. Bevölkerungsgruppen ausländischer Herkunft, insbesondere Wanderarbeiter und ihre Familien, die zur Entwicklung des Gastlands beitragen, sollten in den Genuss geeigneter Maßnahmen gelangen, die ihnen Sicherheit und Achtung ihrer Würde und ihrer kulturellen Werte gewähren und die Anpassung an die Umgebung im Gastland und ihren beruflichen Aufstieg erleichtern mit dem Ziel ihrer späteren Wiedereingliederung in ihr Heimatland und ihres Beitrags zu dessen Entwicklung; es sollten Schritte unternommen werden, damit ihre Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet werden können.
4. Bestehende Ungleichgewichte in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen tragen zur Verschärfung von Rassismus und Rassenvorurteilen bei; alle Staaten sollten sich daher bemühen, zu einer Umstrukturierung der Weltwirtschaft auf einer gerechteren Grundlage beizutragen.

Artikel 10

Die weltweiten oder regionalen staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen werden aufgerufen, soweit es ihnen ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mittel erlauben, bei der vollen Durchsetzung der in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten und mitzuhelfen und damit zum legitimen Kampf aller Menschen, die ja gleich an Würde und Rechten geboren sind, gegen die Tyrannei und Unterdrückung durch Rassismus, Rassentrennung, Apartheid und Völkermord beizutragen, so dass alle Völker der Welt von diesen Geißeln für immer befreit sein mögen.

Übersetzung: Veröffentlicht in "Vereinte Nationen" 2/1980, S.67-69.